

BGer 6B_727/2023 vom 14. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_727_2023

FR: TF 6B_727/2023 du 14 juin 2023

IT: TF 6B_727/2023 del 14 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Eine Beschwerde muss, um rechtzeitig zu sein, innert 30 Tagen nach der Eröffnung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 BGG).

Gemäss Sendungsverfolgung der Post wurde das angefochtene Urteil dem Beschwerdeführer am 26. April 2023 zugestellt. Damit begann die 30-tägige Frist zur Einreichung einer Beschwerde in Strafsachen am 27. April 2023 zu laufen und endete am 26. Mai 2023. Der Beschwerdeführer hätte die Beschwerde, um rechtzeitig zu sein, somit spätestens an diesem letzten Tag der Beschwerdefrist, d.h. am 26. Mai 2023, der Post übergeben müssen. Gemäss Poststempel hat er dies indessen erst am 30. Mai 2023 getan. Die Beschwerde wurde folglich nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht und ist damit verspätet. Dass der Beschwerdeführer die Frist unverschuldet verpasst hätte, wird vor Bundesgericht nicht geltend gemacht. Es wird auch kein Gesuch um Fristwiederherstellung gestellt. Auf die Beschwerde ist daher wegen Verspätung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Auf eine Kostenaufgabe kann verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.